



Landkreis
PFAFFENHOFEN a.d. Ilm

Jahresbericht 2020

Ausländeramt

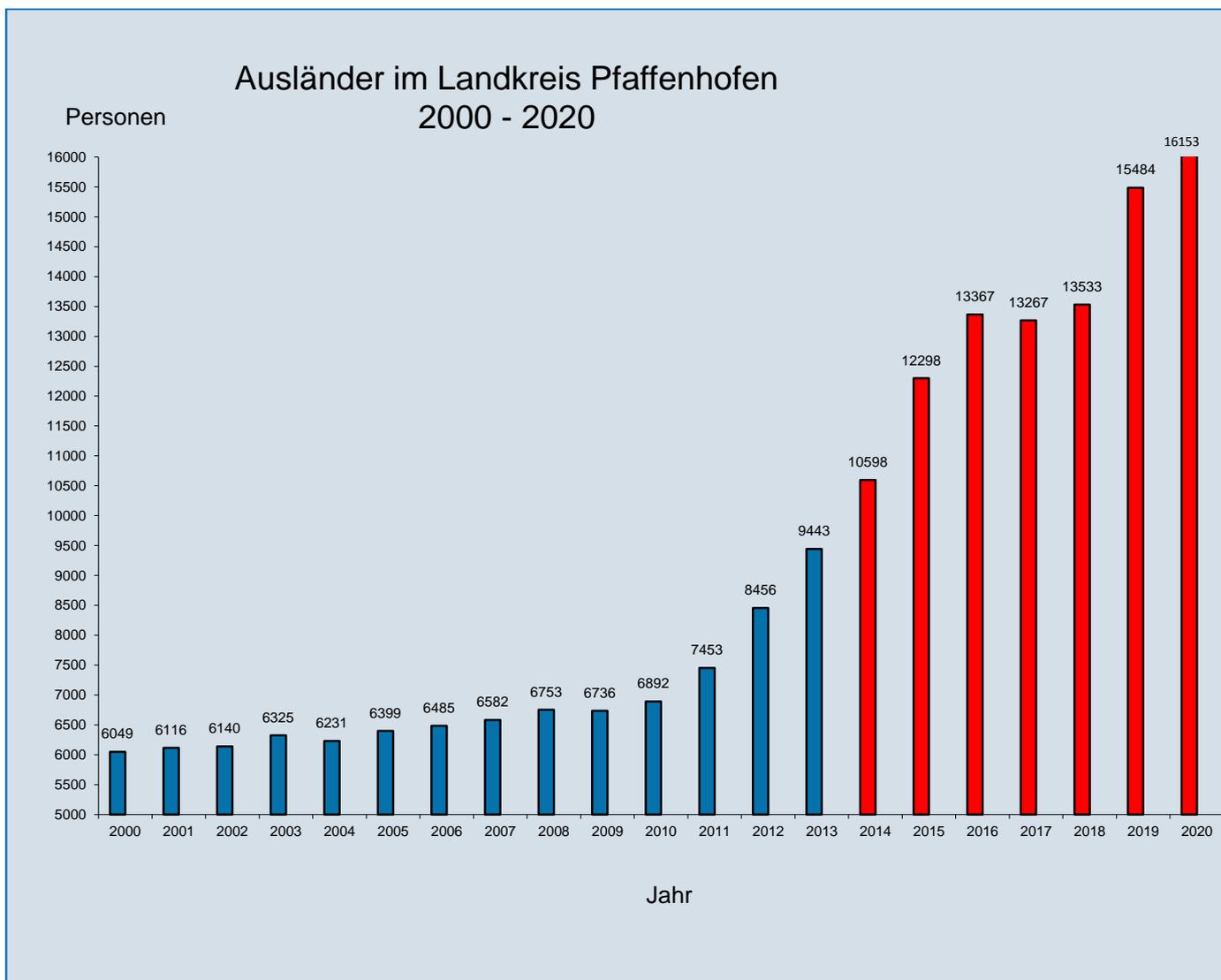
1. Ausländerrecht

Auch im Berichtsjahr war eine Steigerung der Ausländerzahlen um 669 Personen im Landkreis Pfaffenhofen zu verzeichnen. Der Zuzug erfolgte vornehmlich aus dem Raum der Europäischen Union. Gemessen an der Zunahme der Landkreisbevölkerung (+ 752 Einwohner) liegt der Anteil der ausländischen Mitbürger/innen am Gesamtbevölkerungszuwachs bei 89%.

Der prozentuale Anteil zur Landkreisbevölkerung stellt sich zu den Einwohnerzahlen wie folgt dar:

2020:	12,56 %	(16.153 Ausländer / 128.567 Einwohner)
2019:	12,11 %	(15.484 Ausländer / 127.815 Einwohner)
2018:	10,67 %	(13.533 Ausländer / 126.887 Einwohner)
2017:	10,61 %	(13.267 Ausländer / 125.085 Einwohner)
2016:	10,77 %	(13.367 Ausländer / 124.128 Einwohner)
2015:	10,04 %	(12.298 Ausländer / 122.507 Einwohner)
2014:	8,83 %	(10.598 Ausländer / 119.987 Einwohner)
2013:	7,94 %	(9.443 Ausländer / 118.954 Einwohner)
2012:	7,12 %	(8.456 Ausländer / 118.734 Einwohner)
2011:	6,35 %	(7.453 Ausländer / 117.454 Einwohner)

Der bayernweite Durchschnitt der Ausländerbevölkerung liegt bei 17,2% (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

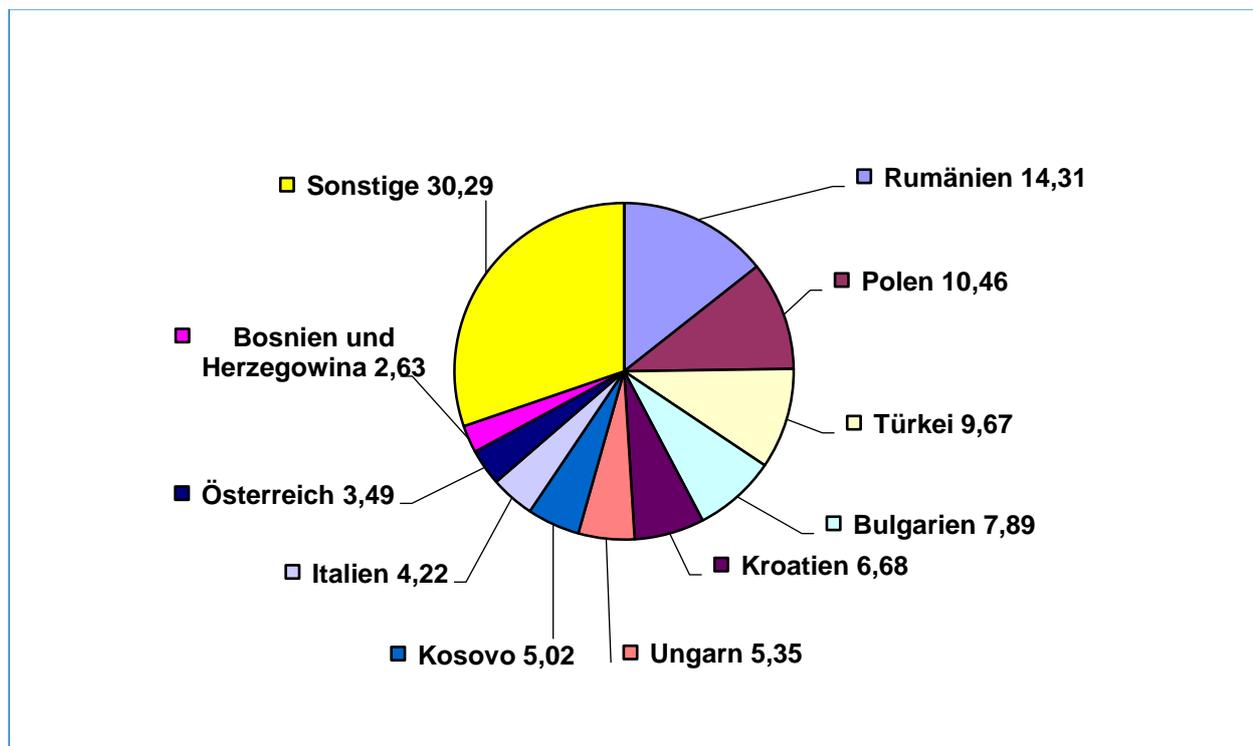


Im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm leben Ausländer aus 132 verschiedenen Nationen.

Übersicht über die meist vertretenen ausländischen Staatsangehörigen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm im Jahr 2020 (in Zahlen):

Nr.	Staat	Personen
1.	Rumänien	2.312
2.	Polen	1.690
3.	Türkei	1.562
4.	Bulgarien	1.274
5.	Kroatien	1079
6.	Ungarn	864
7.	Kosovo	811
8.	Italien	681
9.	Österreich	563
10.	Bosnien und Herzegowina	425

Übersicht über die meist vertretenen ausländischen Staatsangehörigen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm im Jahr 2020 (in Prozentpunkten):



1.1 Erteilung / Aushändigung von Aufenthaltstiteln und Reiseausweisen

Aufenthaltstitel werden als Aufenthaltserlaubnisse, Niederlassungserlaubnisse, Aufenthaltskarten, Aufenthaltserlaubnisse für Schweizer Staatsangehörige, Blaue Karte EU sowie Daueraufenthaltskarten erteilt. Wenn ein Aufenthaltstitel eine Nebenbestimmung enthält (z.B. zur Beschäftigung oder Wohnsitznahme) wird dies auf einem Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel vermerkt.

Durch die stetige Zuwanderung in den Landkreis Pfaffenhofen, sei es durch Umzüge innerhalb Deutschlands oder auch Zuzüge aus dem Ausland, steigt auch die Zahl der zu erteilenden Aufenthaltstitel, Zusatzblätter und Fiktionsbescheinigungen.

Insgesamt 1772 elektronische Aufenthaltstitel (575 Zusatzblätter) wurden im Jahr 2020 durch die Ausländerbehörde erteilt.

Ferner wurden im Jahr 2020 insgesamt 193 Passersatzdokumente in Form von Reiseausweisen für Flüchtlinge, Reiseausweisen für Ausländer und Reiseausweisen für Staatenlose erteilt.

Als vorübergehende Bescheinigungen über die Wirkung der Antragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wurden 1271 Fiktionsbescheinigungen ausgestellt oder deren Gültigkeit verlängert. Hier liegt eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Vorjahr von 59 % vor.

Die Steigerung der erteilten Fiktionsbescheinigungen ist auf die Corona-Pandemie zurückzuführen. Persönliche Vorsprachen der Antragsteller in der Ausländerbehörde wurden auf das Notwendigste beschränkt und waren bzw. sind auch nur nach Terminvereinbarung möglich.

Ein deutlicher Mehraufwand ist bei der Ausgabe von Aufenthaltstiteln entstanden, da diese Corona bedingt zum großen Teil versandt werden mussten.

Die Aufzählung der erteilten hoheitlichen Dokumente ist damit nicht abschließend.

1.2 Visumsanträge:

In 240 Fällen wurden über die deutschen Auslandsvertretungen in den jeweiligen Ländern Anträge auf Erteilung eines Visums zum langfristigen Aufenthalt in Deutschland gestellt und die Ausländerbehörde im Verfahren beteiligt. Diese Zahl hat sich im Vergleich zum Vorjahr (323) um 26 % vermindert, was ebenfalls in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu sehen ist.

In drei Fällen ist bzw. war die Ausländerbehörde Pfaffenhofen hier vor dem Verwaltungsgericht Berlin beigeladen.

1.3 Feststellungen nach dem Freizügigkeitsrecht/EU

In 87 Fällen wurde geprüft, ob aufgrund verübter Straftaten oder des Sozialleistungsbezuges eine Feststellung über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt zu treffen ist. In 28 Fällen wurden EU-Staatsangehörige darüber belehrt, dass bei weiteren Straftaten die aufenthaltsrechtliche Situation erneut zu überprüfen ist.

In einem Fall wurde bescheidlich die Feststellung getroffen, dass sich ein EU-Staatsangehöriger wegen Straffälligkeit nicht mehr auf Freizügigkeitsrechte berufen kann.

1.4. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz

Durch die örtliche Ausländerbehörde wurde im Jahr 2020 in insgesamt 71 Fällen (Vorjahr 45) geprüft ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz einzuleiten sind. Dies umfasst neben der Ablehnung oder Befristung von Aufenthaltserlaubnissen z.B. wegen Wegfall des Aufenthaltszweckes, Überschreitung der Visumsdauer oder des Verdachts der Scheinehe insbesondere Ausweisungen von straffällig gewordenen Ausländern.

Aktuell wird in 56 Fällen (Vorjahr 21) wegen Erfüllens des relevanten Strafrahmens gem. §§ 53 ff AufenthG die Ausweisung aus dem Bundesgebiet geprüft. Aufgrund schwerer Straftaten wurden im Jahr 2020 in 8 Fällen Ausweisungsverfügungen erlassen. In allen Fällen wurde Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht.

Zwei Straftäter konnten 2020 direkt aus der Haft heraus ins Heimatland abgeschoben werden.

Weiter war die Ausländerbehörde an einer bundesweit konzertierten Aktion verschiedener Polizeibehörden beteiligt, bei dieser im Zuge von Durchsuchungen mehrerer Wohn- und Geschäftsräume umfangreiche Beweismittel gesichert werden konnten. Es handelte sich hierbei um ein bundesweites Netzwerk von Logistikunternehmen die gezielt LKW-Fahrer aus Serbien, Weißrussland und der Ukraine ohne Aufenthaltserlaubnis angeworben hatten. Festgestellt wurden Verstöße wegen des illegalen Aufenthalts im Bundesgebiet, des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern und des Vorenthaltens von Arbeitsentgelten. Die Ausländerbehörde war in diesem Verfahren seit Beginn der Ermittlungen beratend tätig, hat die polizeilichen Ermittlungsaktivitäten begleitet und konnte im Anschluss an die Hausdurchsuchungen und Personenfeststellungen den Aufenthalt von 13 illegal im Landkreis lebenden Ausländern beenden.

1.5 Verpflichtungserklärungen

Weiter auf hohem Niveau liegen die Zahlen der ausgereichten Verpflichtungserklärungen mit 202 Dokumenten. Diese werden benötigt, wenn inländische Personen Ausländer die der Visumpflicht unterliegen für kurzfristige Besuche ins Bundesgebiet einladen möchten. Hier müssen die Einkommensverhältnisse des Einladers geprüft werden, da die Lebensunterhaltssicherung des Einreisenden sowie die Wohnraunversorgung während des Besuchsaufenthalts gesichert sein muss.

1.6 Wohnsitzregelung gem. § 12a AufenthG

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte sind verpflichtet für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Bundesland ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden sind. Für diesen Personenkreis wurde in 22 Fällen von der Regierung von Oberbayern eine Wohnsitzzuweisungsentscheidung in den Landkreis verfügt.

Insgesamt sechs Anträge auf Aufhebung dieser Wohnsitzverpflichtung (Zu- und Wegzug) waren zu bearbeiten.

1.7 X-Ausländer-Nachrichten der Melde- und Ausländerbehörden

Durch Wohnsitzänderungen, Änderung des Familienstandes oder sonstigen Änderungen gingen von den Melde- und Ausländerbehörden insgesamt 15350 Nachrichten zur weiteren Sachbearbeitung ein.

1.8 Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der EU

Zum Stichtag 31.12.2020 waren noch 88 britische Staatsangehörige im Landkreis Pfaffenhofen gemeldet.

Seit 2016 wurden 70 britische Staatsangehörige eingebürgert. Dies stellt eine Quote von rd. 45% dar.

Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der EU wurden 81 Personen schriftlich aufgefordert, ihren Aufenthalt im Bundesgebiet bis spätestens 30.06.2021 anzuzeigen. Bei den verbleibenden sieben Personen liegt bereits der Nachweis einer weiteren Staatsangehörigkeit vor.

Nach Rücklauf der Aufenthaltsanzeigen wird von der Ausländerbehörde geprüft, ob die Person unter das Austrittsabkommen fällt und ein entsprechendes Aufenthaltsdokument GB erhalten kann oder ob aus anderen Gründen (z.B. weitere EU Staatsangehörigkeit, Familienangehöriger eines Deutschen, Blaue Karte EU usw.) ein Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz besteht.

1.9 Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Seit dem 01.03.2020 ist das neu eingeführte Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft. Hier wird Arbeitgebern nach Abschluss einer Vereinbarung mit der örtlichen Ausländerbehörde die Möglichkeit geboten eine freie Stelle mit Fachkräften oder Hochqualifizierten sowie Forschern / Wissenschaftlern, Führungskräften usw. aus dem Ausland in einem beschleunigtem Verfahren zu besetzen.

Der Vollzug obliegt den örtlichen Ausländerbehörden was mit einem deutlichen Verwaltungsmehraufwand einhergeht.

2. Geflüchtete Personen

Nach dem sprunghaften Anstieg der Asylanträge in den Jahren 2014 bis 2016 hält sich die Zahl der im Landkreis lebenden Asylbewerber auf einem konstant hohen Niveau. Ab März 2016 sind die Zugangszahlen gesunken. Stand bislang vor allem die adäquate Unterbringung und Versorgung der Personen während des Asylverfahrens im Vordergrund, rückt nun in vielen Fällen die Integration von Asylbewerbern mit hoher Bleibeperspektive und bereits anerkannten Personen in den Fokus des Handelns der Ausländerbehörde. Andererseits ist die Ausländerbehörde durch den zunehmenden negativen Abschluss der Asylverfahren hinsichtlich der Einleitung von Maßnahmen zur Ausreise aus dem Bundesgebiet mehr gefordert. Im Hinblick auf die aktuellen politischen und gesellschaftlichen Diskussionen in diesem Bereich hat die Ausländerbehörde auf ständige gesetzliche Änderungen und Weisungslagen kurzfristig zu reagieren.

Zum Jahresende 2020 befanden sich im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm über 53 dezentrale Unterbringungsstandorte. Hierbei handelt es sich um Einzel-/Doppel- oder Mehrparteienhäuser sowie einzelne Wohnungen die für den Freistaat Bayern vom Landratsamt/Ausländerbehörde angemietet wurden. Die Akquise sowie die mietvertragliche Bearbeitung obliegt ebenfalls der Ausländerbehörde.

Diese dezentrale Unterbringungsform ist gegenüber größeren Gemeinschaftsunterkünften zwar erheblich arbeitsintensiver, jedoch werden hierdurch bessere Lebensumstände für die Bewohner und die Umgebung geschaffen. Eine Liegenschaft des Bundes, die ehemalige PATRIOT- Stellung, in Feilensmoos dient zusätzlich zur Unterbringung von Asylsuchenden.

Des Weiteren wurde die Max-Immelmann-Kaserne in Manching im Jahr 2018 in ein Ankerzentrum ein Akronym für Ankunft, Entscheidung, Rückführung umgewandelt. Dort wird die Verwaltung durch die Regierung von Oberbayern selbst übernommen. Hier befindet sich auch das Landesamt für Asyl und Rückführung. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist ebenfalls mit einer Dependence direkt vor Ort sowie auch eine Antragsstelle des Bayer. Verwaltungsgerichts München sowie die zentrale Ausländerbehörde. In den Gebäuden der Max-Immelmann-Kaserne finden Asylantragstellungen und Anhörungen statt.

2.1 Personen in dezentralen Unterkünften (ohne Anker-Zentrum)

Personen im laufenden oder nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren:	413
Personen mit positiv abgeschlossenem Asylverfahren (Fehlbeleger):	115
Somit Personen in dezentralen Unterkünften gesamt:	528

2.1.1 Aufteilung nach den zehn am häufigsten vertretenen Nationen von Personen mit Fluchthintergrund in dezentralen Unterkünften (ohne Anker-Zentrum)

Nr.	Staat:	Personen:
1.	Afghanistan	201
2.	Nigeria	111
3.	Pakistan	61
4.	Eritrea	22
5.	Sierra-Leone	21
6.	Irak	17
6.	Syrien	17
8.	Jemen	14
9.	Somalia	11
10.	Guinea	7
	Sonstige Herkunftsländer	46

2.2 Personen im privaten Wohnraum

Personen im laufenden oder nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren:	62
Personen mit positiv abgeschlossenem Asylverfahren:	693
Somit Personen in privatem Wohnraum mit Fluchthintergrund Gesamt:	755

2.3 Rechtskräftig positiv abgeschlossene Asylverfahren (Asylanerkennung, Gewährung von Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz) bzw. mit humanitären Aufenthaltstitel

Im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm befinden sich derzeit 806 Personen, bei denen das Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge positiv entschieden wurde bzw. die einen humanitären Aufenthaltstitel erlangt haben.

2.4 Negativ abgeschlossene Asylverfahren

Im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm befinden sich derzeit 247 Personen, bei denen das Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge negativ entschieden wurde. In fast allen Fällen wurden gegen den abschlägigen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Rechtsmittel beim Verwaltungsgericht eingereicht oder es findet eine Reisefähigkeitsüberprüfung anhand von fachärztlichen Gutachten statt.

Bei 116 Personen wurde das Asylverfahren auch verwaltungsgerichtlich unanfechtbar negativ abgeschlossen. In diesen Fällen muss in Zusammenarbeit mit der Zentralen Passbeschaffung der Regierung von Oberbayern ein Reisedokument beschafft werden, das zur Rückkehr in das Heimatland berechtigt. Das Verfahren wird aufgrund fehlender Mitwirkung von Seiten der Betroffenen zunehmend erschwert.

In 38 Fällen wurde von einer Aufenthaltsbeendigung abgesehen, da sich die Personen in einem Ausbildungsverhältnis befinden.

Lediglich vier Personen erhielten noch keine erstinstanzliche Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Fazit:

247	Personen bescheidlich abgelehnt (BAMF)
116	Personen rechtskräftig abgelehnt (VG Urteil)
38	Personen mit Ausbildungsduldung
4	Personen ohne BAMF Entscheidung
806	Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel

Insgesamt befinden sich somit 1211 Personen mit Asylhintergrund im Landkreis Pfaffenhofen, ausgenommen dem ANKER Zentrum in Manching.

2.5. Ausbildungsgenehmigungen

Auch das Thema Berufsausbildung stand im Jahr 2020 wieder im Fokus. Die Ausländerbehörde Pfaffenhofen erhielt im Jahr 2020 39 Anfragen von Ausbildungsbetrieben sowie von Asylbewerbern zum Thema Ausbildungsgenehmigung. Letztlich wurden 17 Anträge auf eine Ausbildungsgenehmigung gestellt. Die Entscheidung hierüber trifft die Ausländerbehörde Pfaffenhofen im Ermessen.

Ob eine Ausbildungsgenehmigung erteilt werden kann, hängt von zahlreichen Faktoren ab. Neben der Identitätsklärung sind weitere wichtige Punkte u.a. Straffreiheit, Deutschkenntnisse, Aufenthaltsdauer, Integrationsleistungen, etc. zu prüfen.

In 17 Fällen konnte eine Ausbildung erlaubt werden. Zwei bereits begonnene Ausbildungen wurden von den Personen aus unbekanntem Gründen bereits wieder abgebrochen bzw. nicht angetreten.

Die vorausgehenden intensiven Beratungen ermöglichten die Genehmigung aller formal gestellten Anträge. Gemessen an den Anfragen liegt die Genehmigungsquote bei rd. 44%.

2.6 Beschäftigungsquote

Im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde Pfaffenhofen befinden sich 195 Asylbewerber und Geduldete in einem Beschäftigungsverhältnis. Das sind ca. 41 % aus dem Fachbereich Asyl.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und die damit zum Teil verbundenen Grenzsicherungen konnten die Landwirte nicht wie üblich auf die ausländischen Saisonbeschäftigten zurückgreifen. Demnach stieg die Anfrage, Personen aus dem Asylbereich für Erntehelfer-Tätigkeiten zu generieren.

Es wurden 30 Anträge auf Beschäftigungserlaubnis als Erntehelfer gestellt. Bei 24 Personen konnte eine Genehmigung erteilt werden. Zwei Anträge mussten aufgrund eines Beschäftigungsverbotes abgelehnt werden. Vier Anträge konnten aufgrund fehlender ausländerrechtlicher Zuständigkeit nicht entschieden werden. Die Genehmigungsquote betrug 80%.

2.7 Petition / Härtefallverfahren / Eingaben an das StMI

Im Jahr 2020 war eine Petition bei Bayerischen Landtag anhängig. Hier wurde von dem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch gemacht. Beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration waren in diesem Jahr acht Härtefallverfahren anhängig.

In neun Fällen erfolgte aus sonstigen Gründen eine Eingabe an übergeordnete Behörden.

Die Ausländerbehörde ist in diesen Fällen aufgefordert die Sach- und Rechtslage umfassend schriftlich darzustellen.

2.8 Freiwillige Ausreisen

Fünf Personen verließen die Bundesrepublik Deutschland aus verschiedenen Gründen freiwillig. Hauptsächlicher Grund für die freiwilligen Ausreisen waren die geringen Anerkennungsquoten bei verschiedenen Ländern sowie die finanzielle Unterstützung der Heimreise vorwiegend aus Mitteln der Internationalen Organisation für Migration (IOM).

Seit Februar 2017 gibt es die Möglichkeit zur Beantragung der Starthilfe Plus. Je nach Status der Personen, die sich für eine freiwillige Ausreise entscheiden, werden hier noch zusätzliche Geldleistungen gewährt.

Die Ausreisen wurden durch die Ausländerbehörde Pfaffenhofen in Zusammenarbeit mit der IOM, der Zentralen Rückkehrberatungsstelle (ZRB) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bearbeitet. Probleme stellen auch hierbei zunehmend die fehlenden heimatstaatlichen Dokumente dar. Trotz deutlicher Erhöhung der Fördergelder für die freiwillige Ausreise in die typischen Herkunftsländer konnte der gewünschte Erfolg bislang noch nicht erzielt werden.

2.9 Rückführungen

Im Berichtszeitraum wurden acht Sicherungshaftanträge wegen Fluchtgefahr zur Sicherstellung der Rücküberstellung bei den zuständigen Haftrichtern gestellt.

In vier Fällen erfolgte eine Abschiebung in das Heimatland.

Viele Abschiebungen ins Heimatland konnten nicht erfolgen, da die heimatstaatlichen Dokumente fehlen. Diese können meist aufgrund fehlender Mitwirkung und/oder Identitätsverschleierung seitens der Ausreisepflichtigen durch die heimatstaatlichen Behörden nicht ausgestellt werden.

2.10 Fahndungsausschreibungen

Die Ausländerbehörde nimmt für ihren Zuständigkeitsbereich in Fahndungsmitteln der Polizei Ausschreibungen zur Personenfahndung innerhalb des Bundesgebietes (INPOL) sowie im Schengenraum (SIS) vor. Es bestehen aktuell 227 laufende Fahndungsnotierungen.

2020 wurden 70 Fahndungsausschreibungen getätigt. Hiervon erfolgten 50 Ausschreibungen unbefristet, da die Personen unbekanntes Aufenthalts sowie ausreisepflichtig sind. 20 Ausschreibungen erfolgten bezüglich eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbotes. Bei den 70 Personen handelte es sich um 53 aus dem Fachbereich Asyl, 16 Drittstaatsangehörige sowie 1 EU-Bürger.

2.11 Leistungsbescheide

Die Ausländerbehörde ist zudem für die Erhebung von Kosten, die im Zusammenhang mit einer Abschiebung bei allen beteiligten Behörden entstanden sind, zuständig. Diese werden von Amts wegen durch Leistungsbescheid vom Kostenschuldner (abgeschobene Person) erhoben. 2020 wurden neun Leistungsbescheide erstellt. Hierbei wurden Abschiebekosten in Höhe von insgesamt 109.823,52 € in Rechnung gestellt.

3. Sicherheitsrechtliche Befragung

Vor Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels sowie ausländerrechtlichen Duldungen muss bei Personen aus bestimmten Herkunftsländern aus Gründen der inneren Sicherheit eine umfangreiche und persönliche sicherheitsrechtliche Befragung erfolgen.

181 Personen wurden 2020 einer solchen Befragung unterzogen.

4. Umverteilungsanträge

Soweit sich Personen noch im laufenden Asylverfahren befinden, müssen sie in der ihnen zugewiesenen Unterkunft ihren Wohnsitz nehmen. Wird der Umzug in eine andere Unterkunft angestrebt, so ist ein Umverteilungsantrag zu stellen. 75 Fälle wurden hier im Berichtsjahr abgearbeitet.

5. Integration

Mit Inkrafttreten der Integrationskursverordnung 2005 werden anspruchsberechtigte Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen und Bestandsausländer mit erkennbar hohem Integrationsbedarf oder Sozialleistungsbezieher mit geringen Sprachkenntnissen zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet. Im Jahr 2020 wurden 111 Verpflichtungen ausgesprochen (2019: 189 Verpflichtungen). Dieser Rückgang ist mit dem pandemiebedingt fehlenden Kursangeboten zu erklären.

In 24 Fällen (2019: 51 Fälle) musste wegen fehlender Mitwirkung die Einleitung von Sanktionsmaßnahmen geprüft werden, was in 12 Fällen zu einem Bußgeldverfahren führte.

Der Bußgeldkatalog wurde bzgl. der Höhe des Bußgeldes geändert.

6. Staatsangehörigkeitsrecht

6.1 Einbürgerungen

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist weiterhin weltweit sehr begehrt. Entsprechend hoch sind die Nachfragen. Die zahlreichen Anfragen hierzu konnten durch intensive Vorgespräche und Beratungen auf ein realistisches Maß reduziert werden, so dass im Wesentlichen nur über aussichtsreiche förmliche Anträge zu entscheiden war.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 208 Anträge entgegengenommen. Hiervon wurden 157 Personen eingebürgert. In 23 Fällen konnte nach abschließender Prüfung eine Einbürgerungszusicherung ausgereicht werden. In diesen Fällen kann die Einbürgerung sofort nach der Entlassung aus der alten Staatsangehörigkeit erfolgen.

Die „Brexit-Entscheidung“ im Juni 2016 hat eine Vielzahl von britischen Staatsangehörigen dazu bewogen, einen Einbürgerungsantrag zu stellen, da im Falle einer Antragstellung bis zum 31.12.2020 die deutsche Staatsangehörigkeit unter Hinnahme von Mehrstaatlichkeit (Beibehaltung der Britischen Staatsangehörigkeit) angenommen werden kann. Im Vergleich zum Vorjahr (12) erhöhten sich die Einbürgerungen von britischen Staatsangehörigen (14) leicht.

Seit der „Brexit-Entscheidung“ im Jahr 2016 wurden damit rund 45 % aller Britischen Staatsangehörigen im Landkreis eingebürgert (siehe hierzu auch Nr. 1.8).

Mittlerweile können auch Personen mit Schutzzuerkennung (z. B. anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge) einen Anspruch auf Einbürgerung generieren. Insgesamt wurden im Jahr 2020 fünf Personen mit Schutzstatus eingebürgert.

Die meisten Eingebürgerten im Jahr 2020 waren rumänische Staatsangehörige. Auf dem zweiten Platz lagen ehemalige türkische Staatsangehörige, gefolgt von Großbritannien und Polen.

6.2 Optionskinder / Doppelte Staatsangehörigkeit

Kinder ausländischer Eltern, die nach dem 01.01.2000 im Inland geboren werden, erhalten automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern ein Elternteil die Voraussetzungen an die Aufenthaltsdauer und den Besitz des Aufenthaltstitels erfüllt. Das Geburtsstandesamt prüft diese Voraussetzungen in Zusammenarbeit mit der Staatsangehörigkeitsbehörde von Amts wegen. Von den 179 im Jahr 2020 (Vorjahr 194) im Landkreis Pfaffenhofen geborenen Kindern ausländischer Eltern erwarben 52 (Vorjahr 57) die deutsche Staatsangehörigkeit zusätzlich zu ihrer Heimatstaatsangehörigkeit.

Nach der ab 20.12.2014 gültigen Neuregelung für Optionskinder wird mit einer weiterhin erforderlichen Prüfung bei Vollendung des 21. Lebensjahres für einen Großteil die doppelte Staatsangehörigkeit bestehen bleiben. Der restliche Personenkreis hat sich gemäß der alten Rechtslage für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Bei Nichtmitwirkung geht automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren.

6.3 Staatsangehörigkeitsausweise

Die sog. Reichsbürgerbewegung hat auch Zugang in den Landkreis Pfaffenhofen gefunden. Die in den vergangenen Jahren gestiegenen Anfragen zur Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises für diesen Personenkreis reduzierten sich im Jahr 2020 deutlich.

Dies konnte einerseits durch einen erheblichen Mehraufwand bei den Beratungsgesprächen und andererseits durch eine geänderte Rechtsprechung durch die Verwaltungsgerichte erreicht werden. Auch dürfte eine Rolle spielen, dass die sog. Reichsbürger zunehmend in den Fokus der Öffentlichkeit treten.

7. Pass- und Meldewesen

Das Ausländeramt führt auch die Aufsicht über die Pass- und Meldeämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Beratung der Mitarbeiter in den dortigen Pass- und Meldeämtern bei schwierigen rechtlichen Fragen sowie die Ahndung von Verstößen gegen die Ausweis- und Meldepflicht nimmt hier zunehmend Raum ein. Im Herbst 2020 konnte erfolgreich ein Seminar zum Thema Meldewesen durchgeführt werden. Bei der Veranstaltung im Landratsamt nahmen Mitarbeiter von allen Meldebehörden im Landkreis Pfaffenhofen teil. Ein Hauptaugenmerk der Veranstaltung wurde auf das Erkennen von gefälschten Ausweis-/Passdokumenten gelegt. Hier konnte auf die fachliche Beratung der PI Ingolstadt zurückgegriffen werden.

8. Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Personalausweis-, Melde- und Aufenthaltsgesetz

Nach Verstößen gegen das Bundesmeldegesetz wurde in 20 Fällen ein Bußgeldverfahren eingeleitet. In 7 Fällen wurde eine Verwarnung ohne Verwarngeld erlassen, in einem Fall kam es zu einer Verwarnung mit Verwarngeld und in vier Fällen wurde ein Bußgelbescheid erlassen. Fünf Mal wurde das Verfahren eingestellt und in drei Fällen läuft das Verfahren noch.

Die Verpflichtung für Bundesbürger sich mit einem gültigen Personalausweis oder Pass auszustatten ist gesetzlich normiert. Wegen Verstößen wurde in 19 Fällen ein Verfahren eingeleitet. In acht Fällen kam es zu einer Verwarnung ohne Verwarngeld und in einem Fall zu einer Verwarnung mit Verwarngeld. In drei Fällen wurde ein Bußgelbescheid erlassen. In sieben Fällen läuft das Verfahren noch.

In neun Fällen wurde von Ausländern gegen die Passbeschaffungspflicht verstoßen. Dies führte einmal zu einem Bußgeldverfahren, dreimal zu einer Androhung einer Strafanzeige und zweimal zu einer Strafanzeige. In drei Fällen läuft das Verfahren noch.

Zudem wurde in einem Fall gegen die Vorlagepflicht des Ausweisdokuments gegenüber der Ausländerbehörde verstoßen. Dieses Verfahren wurde jedoch eingestellt. Ein fahrlässiger Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel wurde geahndet, ebenso wie in einem Fall der Verstoß gegen die räumliche Beschränkung.

Walter Schlegl / Martin Graf